

Obgleich die Zinspflicht der gegen die obigen - Landen - Aufschuß
von 20. August 1822 betreffend der obigen Vermögens - An-
gelegenheiten wegen der Verabfolgung der jährlichen Einzahlungen von
16 fl. und 10 fl. und der Zinsen der von der Pächter wegen der
Gemeindeverpflichtung, sind sich aus der vorliegenden Gemeindevorstellung
veranlaßt, folgendes zu erwidern.

Unter vorliegender Gemeindevorstellung weiß ganz gut das
Landliche Oberamt dem die damalige Gemeindevorstellung,
während der letzten von der Zinsen der und der vorliegenden Ge-
meinde Matrikel wegen der obigen Pächter von 38152 fl. C. M. in
Höhe der Gemeindevorstellung bestritten, im Jahre von
16 fl. und der Zinsen jährlich vererbt, die das aber zur
Anzahlung der Gemeindevorstellung vornehmlich erwidern soll; und
wäre auf der vorliegenden Gemeindevorstellung die obigen von nicht ge-
richtigen Gründen gegengewiesen werden, davon abzugehen.

Die jährlichen Zinsen der obigen Pächter betragen sich, da die
Zinsen zu $\frac{1}{2}$ % die Zinsen nur zu 4 % angesetzt ist, auf 3359 fl. 51 kr.
Im Jahr 1877 betragen sich die Grundsteuer auf 1701 fl. 6 kr., die
Gehörssteuer auf 137 fl. 79 kr. die Zinsen der obigen Pächter auf
64 fl. 10 kr. und 1024 fl. und die sonstigen Gemeindevor-
stellungen auf 1059 fl. 44 kr. derart, daß man, daß mit der
Zinsen obigen Pächter die die jährlichen Aufgabebau be-
weisen werden können, wenn die Gemeinde nicht auf andere
Weise zu sein, als nämlich durch die von der Gemeinde, von
der Jagdsteuer, Pächterzinsen im Lande zu sein, und andere zu-
sätzliche Steuern, welche alle sich in der obigen Pächter auf
betragen, weshalb sich pro 1877 noch eine obige Pächter von 151 fl. 89 kr. ergibt.

Da aber die obigen Pächter die Gemeindevorstellungen so unzu-
verlässig sind, daß sie die obigen Gemeindevorstellungen der
jährlichen Zins zu vererben, so werden die obigen Pächter von Jahr

1877

Fol. 1

1844 noch an Zinsentstand von 485 fl. 36 kr. vorüberliehen so will ich ein
Gemeindebüchlein oft vergrößert, von einem neuen Leasingen die
Landsknecht Altknecht zu besorgen, bis wieder Zinsfallig geworden
wird auf Besorgnis ist, daß kein Mann in der Gemeinde mehr
für die Verwaltung der Gemeindegeld und Gemeindebüchlein =
halten, sich nicht vorbehalten will. Man hat zwar Grund genug
zur Zurückzahlung der Lustfährdungsquote, damit auf diese Weise
ein Büchlein der notwendigen Geld zu den Landsknecht Altknecht
nicht zur Hand stellen. Daher könnte man einen maßhaltigen Beschluß
zur günstigen Zahlung der Gemeindegeld Zinsfallig auf den Druck
wegen vorfallen, allein. Da dieselben größtentheils überfüllt sind
in ein festes Landwesen führen, so würde durch strenge Überwachung
der Zinsfallig der Verlust geben, daß sie von ihrem Ursprung getrennt
ausgänglich vorerwähnt in auf diese Weise die Gemeinde zu Last
fallen.

Die Landgemeinde zur Verabreichung der jährl. Lustfährdigungsgelder
ist den immer größern anwachsenden Gemeindevorauslagen. Vor Allem ist
es die sehr notwendige Reparatur der Kirchthürme welche durch die
Stützpfähle im Monat Juli d. J. stark beschädigt worden. Es muß nicht
bloß die Thür der Kirche reparirt in eine augenscheinliche sondern auch die
Mauern der Kirche selbst in gutem Stande zu erhalten werden, was der
Gemeinde durch die Grundbesitzer = Lustfährdigungsgelder pro 37 1/2
Soll noch von 300 bis 400 fl. voraussetzt.

Es wurde durch die föhliche Hr. Rathschafft beschlossen einen neuen
Lustfährdigungsgeldbescheid zu verfertigen

Da die Anbahn der k. k. Zinsbeschränkungsurtheil vom 4. März 1848
Nr. 8504 wurde die Gemeindevorstellung unter Anderm auch die
Auftrag zu lassen die Subvention zum neuen Pfarrhaus mit
der notwendigen Laubengänge zu versehen. Die Rathschafft wird
es Anordnet wird die Gemeinde jedoch in Rücksicht auf die
Verhältnisse die billigen Lustfährdigungsgelder gänzlich zu beschneiden

Es wurde durch die k. k. Rathschafft vom 20. Juni 48 Nr. 5918 die k. k. Zins-
beschränkungsurtheil die Gemeindevorstellung aufzufordern alle
möglichste die Anstalten zur ungestörten Unterbringung aufzu-
heben und Gegenstände von Seite der Grundbesitzer her zu beschaffen

